

Sportbauprogramm – Zwischenbericht

Das Sportbauprogramm weiter vorantreiben

**Antrag Nr. 20-26 / A 03204 von der Fraktion Die Grünen - Rose Liste,
SPD / Volt-Fraktion vom 28.10.2022**

- A Ausgangslage**
- B Sportbauprogramm - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“**
 - 1. 2. Maßnahmenpaket, Standort Siegenburger Str. 51**
 - 2. 4. Maßnahmenpaket**
- C Umsetzung des Leitfadens zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau bei den Projekten des Sportbauprogramms**
 - 1. Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“**
 - 2. Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“**
 - 3. Teil 3 „Förderung von Vereinsbaumaßnahmen“**
- D Personal- und Sachmittelbedarf für die Umsetzung des Sportbauprogramms - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“**
 - 1. Personal- und Sachmittelbedarf im Referat für Bildung und Sport**
 - 2. Personal- und Sachmittelbedarf im Baureferat**
- E Beteiligungen und Anhörungen**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 07864

2 Anlagen

Beschluss des Sportausschusses und des Bauausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 09.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referent*innen

A Ausgangslage

Am 18.05.2022 wurde dem Stadtrat ein Sachstandsbericht zum Sportbauprogramm vorgelegt (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04620 inkl. Ergänzung).

Dabei hat der Stadtrat der Verwaltung in der Sitzung die beiden folgenden Aufträge erteilt:

Ziffer 2.3 neu des Antrages der o. g. Sitzungsvorlage:

„Der Stadtrat wird im Rahmen der für Herbst 2022 geplanten Beschlussvorlage zum Sportbauprogramm, Teil 1 (Bewilligung der Personalressourcen für die Umsetzung des 4. Maßnahmenpaketes) mit dem Ergebnis der Prüfung und der Abstimmungen mit dem Bezirksausschuss und den betroffenen Vereinen zu den Bedarfsänderungen beim Standort Siegenburger Str. 51 befasst.“

Ziffer 2. 5 des Antrages der o. g. Sitzungsvorlage:

„Die Vorschau auf das 4. Maßnahmenpaket mit den vier Standorten Feldbergstr. 65, Demleitner St. 2, Westpreußenstr. 60 und Aubinger Str. 12 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des genehmigten Verfahrens die notwendigen Vorleistungen zur Realisierung dieser Projekte zu tätigen.“

Das Referat für Bildung und Sport hat in der Sitzung zugesagt, im Rahmen der nächsten Befassung des Stadtrates über den Stand der Umsetzung der Mindestanforderungen aus dem Leitfadens zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau bei den Projekten des Sportbauprogramms zu berichten.

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 03204 haben die Fraktion Die Grünen - Rose Liste, SPD / Volt-Fraktion am 28.10.2022 beantragt, das Sportbauprogramm weiter voranzutreiben, um die vielfältigen Herausforderungen beim Sportstättenbau anzugehen und dafür im Referat für Bildung und Sport eine Vollzeitstelle für eine Sportstättenplaner*in für das 4. Sportbauprogramm dauerhaft einzurichten und zum Schlussabgleich für den Haushaltsplan 2023 anzumelden (Anlage 1).

Die folgende Sitzungsvorlage befasst sich mit diesen vier Themen:

B Sportbauprogramm - Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“

1. Maßnahmenpaket - Standort Siegenburger Str. 51

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat haben in mehreren Gesprächen mit den auf der Bezirkssportanlage ansässigen Fußballvereinen (FC Ludwigsvorstadt e. V., BSC Sendling München 1918 e. V., SC Armin 1893 e. V.), dem benachbarten Hockey- und Lacrosse-Verein (HLC Rot-Weiß München e. V.) und dem Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark, bezogen auf die geplante Modernisierung der Sportstätte, folgenden Konsens für die weitere Planung erzielt:

1.1 Bedarfsänderung / Umplanung – Bereich Gebäude

1.1.1 Multifunktionaler Sportraum

Der Sportausschuss hat im Rahmen der Beschlussfassung „Sportentwicklungsplanung für München“ am 16.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485) die Verwaltung

beauftragt, am Standort Siegenburger Str. 51 eine kostenneutrale Lösung für einen multifunktionalen Raum für sportliche Nutzungen, der möglichst nicht weniger als 60 m² Nutzfläche haben soll, in der Planung zu berücksichtigen.

Die Prüfung hat ergeben, dass an Stelle der bisher geplanten Dienstwohnung ein Sportraum mit einer Fläche von ca. 99 m² berücksichtigt werden kann. Der Entfall der Wohnung ist hinsichtlich der neuen Priorisierung möglich. Es liegt kein geschützter Wohnraum im Sinne der Zweckentfremdungssatzung vor. Ein Sportraum ermöglicht dagegen vielfältige zusätzliche Nutzungen auf der Sportstätte. Ebenfalls kann die im Leitfaden für inklusionsorientierten Sportstättenbau als Mindestanforderung festgelegte „Umkleide für Alle“ mit ca. 12,6 m² berücksichtigt werden.

Ergebnis:

Am Standort Siegenburger Str. 51 werden im Sportbetriebsgebäude ein multifunktionaler Sportraum mit einer Fläche von ca. 99 m² an Stelle der bisher geplanten Dienstwohnung und eine „Umkleide für Alle“ mit ca. 12,6 m² realisiert.

1.1.2 Zusätzliche Toilettenanlage

Seitens der Fußballvereine wurde der Wunsch geäußert, im südlichen Bereich der Freisportanlage eine zusätzliche Toilettenanlage einzuplanen, da der Weg zum Betriebsgebäude sehr weit sei.

Das vom Stadtrat beschlossene Standardraumprogramm für die Freisportanlagen sieht aus wirtschaftlichen (Vermeidung zusätzlicher Kosten für Bau und Betrieb) und städtebaulichen (keine Zersiedelung der Sportstätten) Gründen grundsätzlich ein zentrales Betriebsgebäude vor, in dem alle für den Betrieb der Freisportanlage notwendigen Räume kompakt untergebracht werden.

Der Weg vom südlichen Teil der Freisportanlage zum Betriebsgebäude im nördlichen Teil der Sportanlage beträgt ca. 500 m und ist damit, auch im Vergleich mit anderen städtischen Freisportanlagen, nicht unverhältnismäßig weit. Zudem bestünde die Möglichkeit einer Mitnutzung der Toilettenanlage im Vereinsheim des SC Armin e. V. im Südteil der Sportstätte (ggf. gegen Aufwandsentschädigung). Bei einer evtl. Sanierung dieser Toilettenanlage durch den Verein sollen die Möglichkeiten der Förderung von Vereinsbaumaßnahmen nach § 7 der Sportförderrichtlinien geprüft werden.

Ergebnis:

Am Standort Siegenburger Str. 51 wird keine zusätzliche Toilettenanlage eingeplant. Das Referat für Bildung und Sport hat mit dem SC Armin e. V. vereinbart zu prüfen, ob die Sanierung der vereinseigenen Toilettenanlagen förderfähig ist.

1.2 Bedarfsänderung / Umplanung - Bereich Freianlagenbereich

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Bezirkssportanlage Siegenburger Str. 51 befindet sich die Vereinssportanlage des HLC Rot-Weiß München e. V.. Der Verein hat den Wunsch geäußert, eines der neuen Kunstrasengroßspielfelder der Bezirkssportanlage Siegenburger Str. 51 so auszustatten, dass es multifunktional nicht nur für Fußball, sondern auch für Hockey und Lacrosse nutzbar ist.

Eine Empfehlung der Sportentwicklungsplanung ist es, die bestehenden städtischen Freisportanlagen nach Möglichkeit künftig auch für weitere Gruppen und Sportarten zu öffnen. Aus sportfachlicher Sicht wird daher der Wunsch des HLC Rot-Weiß München e. V. begrüßt.

Gleichzeitig sollen die Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten der bereits auf der Sportstätte ansässigen Fußballvereine auch künftig adäquat berücksichtigt werden. Dies wäre möglich, indem die bisherige Planung der Spielfelder im Südteil der Anlage entsprechend angepasst wird.

Ergebnis:

Bisherige Planung:



Gegenüber der bisherigen Planung soll an Stelle des südlichen Naturrasenspielfeldes ein weiteres Kunstrasenspielfeld für Hockey- und Fußballnutzung umgesetzt werden. Somit stellt sich die aktualisierte Planung wie folgt dar:

- Das bisherige Tennengroßspielfeld (63m x 93m) wird durch ein Kunstrasenkleinspielfeld (40m x 58m) ersetzt. Es erhält eine Linierung für Fußball und ist künftig für Fußballnutzung vorgesehen .
- Das bisherige Naturrasenkleinspielfeld (50m x 70m) wird durch ein Kunstrasengroßspielfeld (60m x 90m) ersetzt. Es erhält eine Linierung für Fußball und ist künftig für Fußballnutzung vorgesehen.
- Das bisherige Kunstrasengroßspielfeld (60m x 90m) wird durch ein neues Kunstrasengroßspielfeld (50m x 90m) ersetzt. Es erhält eine Linierung für Fußball und ist künftig für Fußballnutzung vorgesehen.
- Das bisherige Naturrasengroßspielfeld (48,5m x 89,5m) wird durch ein Kunstrasengroßspielfeld (55m x 91,4m) ersetzt. Es erhält eine Linierung für Hockey (und ggf. Lacrosse) und ist künftig für eine Nutzung durch Hockey / Lacrosse und Fußball (nur Trainingsbetrieb) vorgesehen.

Die mit den Vereinen abgestimmten Spielfeldabmessungen ermöglichen auf den beiden nördlichen Kunstrasengroßspielfeldern Trainings- und Punktspielbetrieb für Fußball und auf dem südlichen Kunstrasengroßspielfeld Trainings- und Punktspielbetrieb für Hockey.

Aktualisierte Planung:



1.3 Realisierung der Freisportanlagen im Südteil der Sportstätte in mehreren Bauabschnitten

Bisher war geplant, die Spielfelder im Südteil der Bezirkssportanlage aus baulogistischen und wirtschaftlichen Gründen in einem Bauabschnitt zu modernisieren. Die Fußballvereine wiesen jedoch darauf hin, dass dies, mangels Ausweichmöglichkeiten auf andere städtische Sportanlagen, zu unverhältnismäßig starken Beschränkungen im Sportbetrieb führen würde.

Ergebnis:

Die Modernisierung der Spielfelder im Südteil erfolgt nunmehr in zwei Bauabschnitten. Dadurch können die Beschränkungen im Sportbetrieb während der Bauzeit auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

1.4 Kostenprognose für die Bedarfsänderung / Umplanung am Standort Siegenburger Str. 51 und Finanzierung

Die finale Abstimmung der oben angeführten Bedarfsänderungen wurde Ende August abgeschlossen. Derzeit werden die voraussichtlichen Mehrkosten im Zuge der Aktualisierung der Planung ermittelt. Die vorläufigen Mehrkosten für die Bedarfsänderung der Freisportflächen werden auf ca. 0,75 Mio. € bis 1,0 Mio. € geschätzt. Im nächsten Schritt werden die Ausführungsgenehmigung erstellt und die Projektkosten ermittelt. Die Finanzierung der Bedarfsänderung soll über den Finanzrahmen des 2. Maßnahmenpaketes erfolgen. Bisher wurde auf die Indexfortschreibung des

Finanzrahmens des 2. Maßnahmenpaketes verzichtet, da die Ausführungsgenehmigung für die Siegenburger Str. 51 noch aussteht und genügend Restmittel im 2. Maßnahmenpaket vorhanden sind. Nach Vorliegen der Ausführungsgenehmigung wird geprüft ob der bisher genehmigte Finanzrahmen ausreicht oder eine Indizierung der Projektkosten der Siegenburger Str. 51 auf den aktuellen Baupreisindex erforderlich ist. Der multifunktionale Sportraum kann gemäß Stadtratsantrag („Sportentwicklungsplanung für München“ am 16.06.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 02485), bis auf die anfallenden Umplanungskosten, kostenneutral realisiert werden.

1.5 Terminplanung für die Bedarfsänderung / Umplanung am Standort Siegenburger Str. 51

Die geplante Fertigstellung der Siegenburger Str. 51 in 2024 wird folgendermaßen aktualisiert:

Ziel ist, das Sportbetriebsgebäude weiterhin in 2024 fertigzustellen. Die Fertigstellung der Freisportanlagen erfolgt abschnittsweise von 2023 bis 2025. Die Gesamtfertigstellung der Freisportanlagen wird für das 2. Quartal 2025 angestrebt.

Der Stadtrat wird im Rahmen des nächsten Berichts zum Sportbauprogramm über die Projektentwicklung informiert.

2. 4. Maßnahmenpaket

Im Rahmen des Berichts zum Sportbauprogramm hat der Stadtrat am 18.05.2022 die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des genehmigten Verfahrens die notwendigen Vorleistungen zur Realisierung des 4. Maßnahmenpaketes mit den vier Standorten Feldbergstr. 65, Demleitner St. 2, Westpreußenstr. 60 und Aubinger Str. 12 zu tätigen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04620 inkl. Ergänzung).

Um das 4. Maßnahmenpaket realisieren zu können, benötigen die mit der Umsetzung befassten Dienststellen zusätzliche Personalkapazitäten (vgl. hierzu Ziffer D des Vortrages).

C Umsetzung des Leitfadens zum inklusionorientierten Schulsportstättenbau bei den Projekten des Sportbauprogramms

Art. 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) regelt barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden; dazu zählen auch Sportstätten. Demnach müssen diese in den, dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen, barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Am 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16199) hat der Stadtrat den „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ beschlossen, in dem, aufbauend auf der DIN 18040-1:2010-10 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“, Mindestanforderungen für verschiedene Sportstättentypen (Sporthallen, Schwimmhallen und Freisportanlagen) definiert wurden.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Standardraumprogramme für Sporthallen, Schwimmhallen und Freisportanlagen, die Grundlage für die Projekte des Schulbauprogrammes und des Sportbauprogrammes, Teil 1 „Freisportanlagen“ sind, an

diese Erfordernisse anzupassen und die Mindestanforderungen bei den künftigen und - soweit es im Zuge des Planungs- und Baufortschritts der einzelnen Projekte ohne zeitliche Verzögerung und kostenintensive Umplanung möglich ist - auch bei den bereits in Planung befindlichen Projekten grundsätzlich umzusetzen.

Das Referat für Bildung und Sport hat in der Sitzung zugesagt, im Rahmen der nächsten Befassung des Stadtrates über den Stand der Umsetzung der Mindestanforderungen aus dem Leitfadens zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau bei den Projekten des Sportbauprogramms zu berichten. Über die Umsetzung der Mindestanforderungen des Leitfadens zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau bei den Projekten des Schulbauprogramms wird im Bericht zum Schulbauprogramm informiert.

1. Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“

Die 12 Standorte der ersten drei Maßnahmenpakete (siehe Anlage 2) hat der Stadtrat bereits in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zur Realisierung beschlossen. Diese Projekte waren damit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Leitfadens für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau im Jahr 2020 entweder bereits fertiggestellt, im Bau oder in einem fortgeschrittenen Planungsstadium.

Bei diesen Projekten wurde / wird die Barrierefreiheit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 48 BayBO und DIN 18040-1:2010-10 der „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“) umgesetzt. Die Berücksichtigung darüber hinausgehender Mindestanforderungen aus dem Leitfaden konnten / können jedoch aufgrund des Planungs- bzw. Baufortschrittes dieser Projekte nicht oder nur teilweise umgesetzt werden. Sofern eine Berücksichtigung der Mindestanforderungen nicht ohnehin bereits aufgrund von Baufertigstellungen einzelner Projekte faktisch unmöglich war, hätte dies zu zeitlichen Verzögerungen und kostenintensiven Umplanungen bei einzelnen Projekten geführt, die gemäß dem Stadtratsbeschluss vermieden werden sollten.

Anders sieht es bei den Projekten des 4. Maßnahmenpaketes und künftiger weiterer Maßnahmenpakete aus. Hier sollen die Mindestanforderungen aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau für die Freisportanlagen umgesetzt werden. Dazu wird das Standardraumprogramm für die städtischen Freisportanlagen entsprechend aktualisiert und dem Stadtrat im Rahmen des nächsten Berichts zum Sportbauprogramm zur Genehmigung vorgelegt.

2. Teil 2 „Sportgroß- und Sonderprojekte“

Bei den sog. Sportgroß- und Sonderprojekten handelt es sich um Sondersportstätten mit Alleinstellungsmerkmalen (z. B. Olympiaregattaanlage, Actionsportzentrum, städtische Stadien an der Grünwalder und Dantestraße, Eis- und Funnsportzentren), die jeweils auf Grundlage der speziellen Anforderungen der Sportfachverbände für diese Sportarten und Nutzer*innengruppen konzipiert werden und dem Stadtrat dann in Einzelbeschlüssen zur Entscheidung über die Realisierung vorgelegt werden.

Anders als für die klassischen Sportstättentypen wie Sporthallen, Schwimmhallen oder Freisportanlagen, die im Rahmen der Schul- bzw. Sportbauprogramme über definierte

Standardraumprogramme geplant werden können und für die im Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau Mindestanforderungen definiert wurden, macht der Leitfaden für die Sportgroß- und Sonderprojekte keine verbindlichen Vorgaben. Gleichwohl ist es das Ziel des Referates für Bildung und Sport, auch bei diesen Projekten das Leitmotiv aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau, „Sportstätten so zu gestalten, dass alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft oder körperlicher, geistiger bzw. emotionaler Beeinträchtigungen, ohne Erschwernis am sportlichen Leben teilnehmen können“, bestmöglich umzusetzen. Hierzu werden die einzelnen Projekte im Rahmen der Vorplanung im Arbeitskreis barrierefreies Planen und Bauen vom Baureferat gemeinsam mit den beauftragten Architekturbüros und dem Referat für Bildung und Sport vorgestellt und die Empfehlungen aus diesem Arbeitskreis bei der weiteren Planung berücksichtigt. Im Rahmen des Projektauftrages entscheidet dann der Stadtrat über die Realisierung der Planung. Diese Vorgehensweise wurde beim Actionsportzentrum, 1. Bauabschnitt bereits erfolgreich praktiziert und soll auch bei den anderen Sportgroß- und Sonderprojekten Anwendung finden.

3. Teil 3 „Förderung von Vereinsbaumaßnahmen“

Die im „Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau“ formulierten Mindestanforderungen definieren eine verbindliche Vorgabe für den Bau von Schulsportstätten und gelten daher nicht für Vereinsbauprojekte, für die im Rahmen der bestehenden Sportförderrichtlinien Investitionszuschüsse gewährt werden. Allerdings müssen die Vereine entsprechend den allgemein gültigen Bauvorschriften bei ihren Bauprojekten die rechtlichen Vorgaben der Barrierefreiheit umsetzen. Wünschenswert wäre es, dass auch Vereinssportstätten nicht nur die Barrierefreiheit bieten, sondern ebenfalls weitgehend die Vorgaben des Leitfadens hinsichtlich der Mindestanforderungen zum inklusionsorientierten Sportstättenbau beachten. Das Referat für Bildung und Sport wird daher prüfen, inwieweit im Rahmen der Förderung von Projekten Dritter eine Erweiterung und Ergänzung um inklusionsorientierte Mindestanforderungen in der Bewertungspraxis möglich ist und hierzu finanzielle Anreize geschaffen werden können. Dieses ist v. a. deswegen problematisch, da im Rahmen der Investitionszuschüsse immer nur eine Anteilsfinanzierung von bis zu 30 % Zuschuss durch die Landeshauptstadt München gewährt wird. Die etwas strengeren Förderbestimmungen des Freistaates Bayern, dessen Zuschusshöhe etwa bei bis zu 20 % der Sportbaumaßnahme liegt, lassen hier bereits zusätzliche Flächenbedarfe, die nicht der Sportausübung selbst dienen, als nicht förderfähig erscheinen. Der Großteil der Baukosten, die dann um die Kosten des höheren Standards steigen, bleibt jedoch bei den Vereinen, die hier mit einem signifikanten Anteil der Mehrkosten belastet sind. Das Referat für Bildung und Sport wird daher auf den Freistaat Bayern zugehen und eine entsprechende Weiterentwicklung der staatlichen Förderbestimmungen anregen.

D Personal- und Sachmittelbedarf für die Umsetzung des Sportbauprogrammes Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“

1. Personal- und Sachmittelbedarf im Referat für Bildung und Sport

Die vom Stadtrat im Rahmen der Fortschreibung des Sportbauprogramms am 18.05.2022 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04620) beauftragte Umsetzung des 4. Maßnahmenpaketes des Sportbauprogramms Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ löst einen Stellenmehrbedarf von 1,0 VZÄ (A12 / E11) aus; dieser begründet sich wie folgt:

Für die Umsetzung der Projekte von der Bedarfsermittlung bis zur Inbetriebnahme ist erfahrungsgemäß ein Zeitraum von einem Jahr für die Bedarfsermittlung und zwei bis drei Jahren bei Freianlagenprojekten bzw. durchschnittlich vier bis fünf Jahren bei Projekten mit Hochbauanteil für die Planung und Ausführung anzusetzen. Zudem sind künftig weitere Maßnahmenpakete erforderlich und geplant (vgl. Anlage 2). Die Stelle muss daher dauerhaft eingerichtet werden, um der Zielsetzung des Sportbauprogramms, auch künftig für die wachsende Stadt bedarfsgerechte Sportstätten für einen möglichst großen und vielfältigen Nutzer*innenkreis bereitzustellen, gerecht werden zu können.

Das geplante 4. Maßnahmenpaket führt nicht nur zu einer quantitativen Ausweitung der parallel zu bearbeitenden Projekte im Sportbauprogramm, Teil 1. Hinzu kommt, so haben es die Erfahrungen aus den letzten Projekten gezeigt, dass die neuen Projekte deutlich komplexer und zeitaufwändiger werden, als sie es bisher waren. Gründe dafür sind insbesondere die Stadtratsaufträge zur Sportentwicklungsplanung und zur Inklusion, die die bestehenden Freisportanlagen für weitere Nutzergruppen (insbesondere für informellen Sport) erschließen, die Attraktivität der Freisportanlagen für Frauen und Mädchen erhöhen und die im Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau definierten Mindestanforderungen erfüllen sollen.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage und den Erfahrungen bei der Bearbeitung der abgeschlossenen Projekte des 1. Maßnahmenpaketes und der laufenden Projekte des 2. und 3. Maßnahmenpaketes kann eine eingearbeitete Dienstkraft durchschnittlich vier bis fünf Projekte parallel bearbeiten.

Aktuell steht dem Referat für Bildung und Sport für die Bearbeitung der sechs laufenden Projekte aus dem 2. und 3. Maßnahmenpaket und für die vier Projekte des geplanten 4. Maßnahmenpaketes des Sportbauprogramms Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ eine Personalkapazität von lediglich 1,0 VZÄ (A12 / E11) zur Verfügung. Seit Einführung des Sportbauprogramms im Jahr 2017 gab es keine Personalzuschaltung im Referat für Bildung und Sport für diese Aufgabe.

Der langfristige Charakter bzw. die erhebliche Dauer der zu bearbeitenden Projekte sowie die Anzahl der laufenden und geplanten Projekte begründet zudem hinreichend die Dauerhaftigkeit der beantragten zusätzlichen 1,0 VZÄ.

Der Personalbedarf für das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Sport stellt sich wie folgt dar:

	Referat für Bildung und Sport
Personalbedarf für die 6 laufenden und 4 zur Umsetzung beauftragten Projekte des Sportbauprogramms, Teil 1, 4. Maßnahmenpaket	2,0 VZÄ (A 12 / E 11)
Aktuell vorhandene Personalkapazitäten für diesen Aufgabenbereich	1,0 VZÄ (A 12 / E 11)
Zusätzlicher Personalbedarf	+ 1,0 VZÄ (A 12 / E 11)

Gesamtübersicht:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung	Mittelbedarf jährlich bis zu
Ab 01.01.2023	Sachbearbeiter*in Sportstättenplanung, Sportbauprogramm, Teil 1	1,0	A 12 / E 11	71.140 € / 81.520 €

1.1 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffende Stellen ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1	2.000,00 €	2.000,00 €
2023	Arbeitsplatzkosten	d	k	1	800,00 €	800,00 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

1.2 Büroraumbedarf

Der unter Teil D, Ziffer 1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,0 VZÄ für das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Sport soll ab dem 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referates für Bildung und Sport am Standort Bayerstr. 28 eingerichtet werden.

Durch die beantragte Stelle wird kein Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des Referates für Bildung und Sport in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

1.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39424100 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 84.320 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 82.320 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 84.320 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 82.320 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

1.4 Darstellung der Kosten, Finanzierung und Nutzen

1.4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltung

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	bis zu 83.320 € jährlich ab 2023	2.000 € in 2023	
<i>davon:</i>			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 81.520 € jährlich ab 2023		
<i>Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes</i>		2.000 € in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) <i>Arbeitsplatzkosten</i>	800,00 €		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,0 VZÄ		

1.4.2 Nutzen

Mit der Stellenzuschaltung von 1,0 VZÄ wird die Umsetzung des 4. Maßnahmenpaketes des Sportbauprogramms, Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung bestehender städtischer Freisportanlagen“ (siehe Anlage) sichergestellt. Da die städtischen Freisportanlagen nicht nur Vereinssport ermöglichen, sondern im Regelfall auch für den Schulsport umliegender Schulen genutzt werden, erfüllt die 1,0 VZÄ sowohl freiwillige Aufgaben als auch Pflichtaufgaben.

1.4.3 Finanzierung

Die Finanzierung der 1,0 VZÄ kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht der Anmeldung des Referates für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 66 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport). Das Vorhaben wurde von der Stadtkämmerei in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport) der Vorlage des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 06456) nicht als anerkannt vorgeschlagen. Die Vollversammlung des Stadtrates hat den Vorschlag der Stadtkämmerei mit Beschluss vom 27.07.2022 aufgegriffen.

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 03204) haben die Fraktion Die Grünen - Rose Liste, SPD / Volt-Fraktion am 28.10.2022 beantragt, das Sportbauprogramm weiter voranzutreiben, um die vielfältigen Herausforderungen beim Sportstättenbau anzugehen und dafür im Referat für Bildung und Sport eine Vollzeitstelle für eine Sportstättenplaner*in für das

4. Sportbauprogramm dauerhaft einzurichten und zum Schlussabgleich für den Haushaltsplan 2023 anzumelden (vgl. Anlage1). Das Referat für Bildung und Sport legt daher die beantragte Stellenzuschaltung zur Einzelentscheidung vor.

1.5 Kontierungstabellen

1.5.1 Personalkosten

Die Kontierung der in Teil D, Ziffer 1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ Sachbearbeiter*in Sportstättenplanung bei RBS, GB Sport	D, 1	4	5500.410.0000.5 5500.414.0000.7	19602300	601101 602000

1.5.2 Sachkosten

Die Kontierung der in Teil D, Ziffer 1.1 dargestellten Arbeitsplatz- und weiteren Sachkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausrüstung	D, 1.1	5	5500.520.0000.1	19602300	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	D, 1.4.1	7	5500.650.0000.6	19602300	670100

2. Personal- und Sachmittelbedarf im Baureferat

Das Baureferat wird ggf. erforderliche Personalbedarfe - unter Anrechnung von freiwerdenden Stellen der im Rahmen der Maßnahmenpakete bereits fertiggestellten Projekte - für die Umsetzung des 4. Maßnahmenpaketes zum Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 anmelden.

Die Berechnung des für die Abwicklung der Projekte notwendigen Personalbedarfs erfolgt nach den mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmten Kategorien, die nach Größe, Komplexität und Gesamtprojektkosten (ohne Risikoreserve) mit den Projekten der bisherigen Maßnahmenpakete vergleichbar sind. Die angeführten gestiegenen Anforderungen und gesammelten Erfahrungen bei der Projektbearbeitung werden in diesem Zusammenhang ausgewertet und sind je nach Erfordernis bei den Personalbedarfen zu berücksichtigen.

E Beteiligungen und Anhörungen

Die Sitzungsvorlage wurde vom Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat erstellt und der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Gleichstellungsstelle zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadtkämmerei hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stadtkämmerei erhebt gegenüber der dargestellten Bedarfsänderungen keine Einwände, der im Eckdatenbeschluss nicht anerkannten Personalzuschaltung wird hingegen nicht zugestimmt. Zudem nimmt die Stadtkämmerei den Zwischenbericht des Sportbauprogramms zur Kenntnis.

Mit dem Beschluss „Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V06456) wurde gemäß Antragspunkt 2 festgelegt, dass die in der Anlage 3 des Eckdatenbeschlusses als anerkannt gekennzeichneten Beschlüsse eingebracht werden sollen.

Die nun beantragte Personalzuschaltung ist als Nr. 66 beim Referat für Bildung und Sport als nicht anerkannt geführt.

Weiterhin wurde gemäß Antragspunkt 3 der Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 06456) festgelegt, dass ohne eine Kompensation keine weiteren Beschlussvorlagen eingebracht werden dürfen. Sollte die Vorlage dennoch beschlossen werden, müssen die hierfür benötigten Ressourcen aus dem eigenen Referat getragen werden.

Es wäre überdies grundsätzlich möglich, ein anerkanntes Vorhaben gemäß Beschlussfassung des Eckdatenbeschlusses zu Gunsten dieser Beschlussvorlage nicht einzubringen, wenn der finanzielle Gesamtrahmen eingehalten wird. Dies ist in der Beschlussvorlage entsprechend darzustellen.

Einer Behandlung außerhalb des festgelegten Eckdatenbeschlussverfahrens wird nicht zugestimmt, da die Stellenzuschaltung für die Umsetzung des 4. Maßnahmenpakets des Sportbauprogramms zumindest eine teilweise freiwillige Aufgabe erfüllt.“

Das Personal- und Organisationsreferat hat folgende Einwände erhoben:

„Wie in der Sitzungsvorlage beschrieben, hat das Referat für Bildung und Sport die Ausweitung der benannten Personalkapazitäten zwar im Eckdatenbeschlussverfahren zum Haushalt 2023 (Nr. 14-20 / V 06456) angemeldet. Dieser Personalbedarf wurde jedoch vom Stadtrat nicht anerkannt (siehe Anlage 3, lfd. Nr. 66 der geplanten Beschlüsse des Referates für Bildung und Sport).

Für den beantragten Stellenmehrbedarf ab 2023 wird deshalb auf Antragsziffer 3 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06456, „Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss“ verwiesen, in der beschlossen wurde, dass für den Haushalt 2023 keine weiteren Ausweitungen durch Finanzierungsbeschlüsse ohne vollständige Kompensation bzw. Refinanzierung zugelassen werden. Eine Zustimmung zum geltend gemachten Stellenmehrbedarf kann nur erfolgen, wenn das Referat für Bildung und Sport einen Kompensationsvorschlag für die Finanzierung der Ausweitungen vorlegen kann.

Für die Kompensation können durch das Referat für Bildung und Sport aktuell unbesetzte Stellen verwendet werden oder eine Finanzierung aus dem vorhandenen Referatsbudget erfolgen.“

Die Gleichstellungsstelle hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Generalsanierung und Erweiterung der Freisportanlage in der Siegenburger Str. 51 ist mit Investitionskosten in Millionenhöhe verbunden. Die Gleichstellungsstelle begrüßt die Realisierung eines Kunstrasenspielfeldes mit einer Linierung für Hockey, Lacrosse und Fußball sowie eines multifunktionalen Sportraumes.

Es ist jedoch festzustellen, dass Investitionen überwiegend den Fußballmannschaften zu Gute kommen. Nur eins von fünf Feldern ist für eine gemischte Nutzung durch Hockey, Lacrosse und Fußballmannschaften vorgesehen.

Die Gleichstellungsstelle bittet daher im Sinne des Genderbudgetings darauf zu achten, dass die Freisportanlage und der Multifunktionsraum geschlechtergerecht genutzt werden. Dazu gehört, dass die Fußballvereine sich um den Aufbau von Frauen- und Mädchenmannschaften bemühen und bei der Belegung des gemischten Feldes die Hockey- und Lacrosse-Mannschaften Vorrang bekommen.

Auch beim Betrieb des Multifunktionsraumes ist darauf zu achten, dass sportliche Aktivitäten von Frauen und Mädchen Vorrang bekommen und Vereine entsprechende Angebote für Frauen und Mädchen machen.

Die Belegung sollte durch das Sportamt im Sinne des Genderbudgetings koordiniert bzw. die Förderung mit entsprechenden Auflagen verbunden werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte des BA 7 ist in die Planungen einzubeziehen.“

Der Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark hat die Sitzungsvorlage bezüglich des Berichts zu den Bedarfsänderungen / Umplanungen am Standort Siegenburger Str. 51 (vgl. Teil B, Ziffer 1) zur Anhörung erhalten. Er hat der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt und sich für die wohlwollende Prüfung der Förderfähigkeit des Umbaus der Toilettenanlage des SC Armin ausgesprochen.

Wegen der grundsätzlichen und stadtweiten Bedeutung des Sportbauprogramms und im Sinne eines transparenten Verwaltungshandelns, erhalten alle 25 Bezirksausschüsse eine beglaubigte Beschlussabschrift zur Information.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereiches Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Tobias Ruff, und die Verwaltungsbeiräte der Hauptabteilungen Hochbau, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, und Gartenbau, Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Aufgrund der noch erforderlichen Abstimmungen war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Der Stadtrat hat im Eckdatenbeschluss festgelegt, dass Ressourcenbeschlüsse in die Ausschüsse im Oktober bzw. November eingebracht werden sollen, weshalb diese Beschlussvorlage in der heutigen Sitzung zwingend zu behandeln ist.

II. Antrag der Referent*innen

1. Der Zwischenbericht zum 2. Maßnahmenpaket „Bedarfsänderung / Umplanung - Standort Siegenburger Str. 51“ (siehe Teil B, Ziffer 1) wird zur Kenntnis genommen. Den beschriebenen Bedarfsänderungen wird zugestimmt.
2. Der Zwischenbericht zum 4. Maßnahmenpaket (siehe Teil B, Ziffer 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Zwischenbericht zur Umsetzung der Mindeststandards aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Sportstättenbau (siehe Teil C) wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat das angepasste Standardraumprogramm für die städtischen Freisportanlagen im Rahmen des nächsten Berichts zur Genehmigung vorzulegen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft ab 01.01.2023 die Einrichtung von 1,0 VZÄ Sachbearbeiter*in Sportstättenplanung, Sportbauprogramm Teil 1 „Neubau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von bestehenden städtischen Freisportanlagen“ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 81.520 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 28.456 € (40% des JMB).
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.000 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39424100 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten erhöht sich in 2023 einmalig um bis zu 84.320 € und ab 2024 dauerhaft um bis zu 82.320 €, davon sind in 2023 einmalig bis zu 84.320 € und ab 2024 dauerhaft bis zu 82.320 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Baureferat wird beauftragt, ggf. erforderliche Personalbedarfe für die Umsetzung des 4. Maßnahmenpaketes zum Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 anzumelden.

9. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03204 der Fraktion Die Grünen - Rose Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 28.10.2022, das Sportbauprogramm weiter voranzutreiben und dazu im Referat für Bildung und Sport eine Vollzeitstelle für eine Sportstättenplaner*in dauerhaft einzurichten, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Referat für Bildung und Sport
Der Referent

Baureferat
Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich Sport

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Direktorium-HA II (25-fach für die Bezirksausschüsse)
das BAU-RG 4
das BAU-H (bitte intern vervielfältigen und verteilen an H0, HZ, H6, H 65, H 76, H 86)
das BAU-G (bitte intern vervielfältigen und verteilen an G0, GZ, G14, G15, G3)
das RBS-BdR
das RBS-StD
das RBS-GL
das RBS-ZIM
das RBS-S-L
das RBS-S-ST
das RBS-S-V
das RBS-S-P
das RBS-S-ST-M1-M3
das RBS-S-ST-P1-P3
das RBS-S-SU1
das PLAN (bitte intern verteilen an HA I, HA II und HAIV)
das POR
das KR
z. K.

Am
